

# Gemeinnützigkeit geschickt verteidigen

**BETRIEBSPRÜFUNG** Die Finanzbehörden haben die gemeinnützigen Organisationen als potente Steuerzahler ausgemacht. Worauf Sie vor einer Visite der Finanzkontrolleure achten sollten.

Text: Tilo Kurz



**B**ei den deutschen Finanzbehörden fließen die Steuereingänge reichlicher, seit diese die Prüfung steuerlich begünstigter Körperschaften als Einkommensquelle entdeckt haben. Immer häufiger und vermehrt flächendeckend werden diese Unternehmen durch Betriebsprüfungen (steuerliche Außenprüfung) durchleuchtet. Kein Zufall, dass die Finanzverwaltung diesen Trend – legt man die durch das Bundesministerium der Finanzen veröffentlichten Statistiken zu den erzielten Mehrergebnissen in den letzten Jahren zugrunde – eindeutig forciert. Wurde 2007 noch ein Mehrergebnis von 16,6 Milliarden Euro erzielt, konnte sich die Finanzkasse 2009 bereits über zusätzliche Steuern in Höhe von 20,9 Milliarden Euro freuen. Wie die Beratungspraxis zeigt, nimmt außer der Häufigkeit auch der Umfang von Außenprüfungen bei steuerbegünstigten Rechtsträgern stetig zu. Die in der Abgabenordnung verankerte Außenprüfung soll die Gleichmäßigkeit der Besteuerung sicherstellen und den Besteuerungsanspruch des Staates durchsetzen. Geprüft wird bei steuerbegün-

stigten Körperschaften deshalb nicht nur, ob die Erfordernisse der Gemeinnützigkeit eingehalten wurden. Es werden auch die ordnungsgemäße Erfassung der steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe und die Einhaltung der umsatzsteuerlichen Vorschriften kontrolliert. Großbetriebe im Sinne der Betriebsprüfungsordnung (BpO) müssen sich darauf einstellen, dass sämtliche Veranlagungszeiträume durchgängig geprüft werden. Der Prüfungsturnus differiert sehr stark für die einzelnen Größenklassen. Rechnerisch wird ein Großbetrieb alle 4,36 Jahre geprüft, ein Kleinstbetrieb hingegen nur alle 91,94 Jahre. Zu den Großbetrieben zählen auch bedeutende steuerbegünstigte Körperschaften mit Einnahmen von mehr als sechs Millionen Euro. Entscheider sollten davon ausgehen, dass die Betriebsprüfer mit allen steuerlichen Wassern gewaschen sind und die typischen Problemschwerpunkte kennen. Die BpO jedenfalls schreibt die Sammlung und Auswertung sämtlicher Erfahrungen aus Betriebsprüfungen in einem eigenen Betriebsprüfungsarchiv vor. In den vergangenen Jahren ging es bei

Betriebsprüfungen im Wesentlichen um die Aufdeckung neuer steuerpflichtiger Geschäftsbetriebe. Inzwischen sind die Erkenntnisse über steuerpflichtige Bereiche jedoch in vielen Branchen, etwa dem Gesundheitswesen, erschöpfend diskutiert. Nun gerät vermehrt die Praxis gemeinnütziger Unternehmen in den Fokus; gegebenenfalls wird sogar offen mit dem Entzug der Steuerbegünstigung kokettiert. Zudem werden häufig unter Verweis auf eine nicht ordnungsgemäße und damit nicht nachvollziehbare Gewinnermittlung teilweise erhebliche Gewinn-schätzungen vorgenommen.



**Rechtsanwalt Tilo Kurz** leitet bei der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon die Steuerberatung in Darmstadt

## Kirchliche Immobilien verkaufen, kaufen und mieten

### NEU!

Das kostenlose Immobilienportal für Interessenten und Anbieter kirchlicher Grundstücke und Gebäude. Mit aktuellen Immobilienangeboten von Bistümern, Kirchengemeinden und Einrichtungen der katholischen Kirche. Ohne Makler- oder Vermittlungsgebühren!

[www.kirchliche-immobilien.de](http://www.kirchliche-immobilien.de)

Ein Service der DKM.

### DKM

Breul 26 · 48143 Münster

E-Mail: [info@dkm.de](mailto:info@dkm.de)

Hotline: (02 51) 5 10 13-2 00

Internet: [www.dkm.de](http://www.dkm.de)

DARLEHNSKASSE  
MÜNSTER EG

**DKM**

Die 1. Bank-Adresse für Kirche und Caritas



### Konfliktfall 1: Zeitnahe Mittelverwendung

Als besonders beliebtes Einfallstor gelten bei der Finanzverwaltung seit jeher die steuerlichen Beziehungen zwischen Konzerngesellschaften. Während dabei bisher regelmäßig ertragsteuerliche Themen eine Rolle spielen, widmet sich die Finanzverwaltung nunmehr zunehmend den so genannten Outsourcing-Fällen, bei denen zum Beispiel Serviceleistungen auf eine nicht steuerbegünstigte Tochtergesellschaft ausgegliedert werden.

Dreh- und Angelpunkt der Untersuchung ist die zeitnahe Mittelverwendung, die sich aus dem Grundsatz der Selbstlosigkeit ableitet. Steuerbegünstigte Körperschaften müssen ihre Mittel danach grundsätzlich innerhalb eines Jahres nach Zufluss für die satzungsmäßigen steuerbegünstigten Zwecke verwenden. Auch Vermögensgegenstände, die mit zeitnah zu verwendenden Mitteln angeschafft wurden, müssen grundsätzlich zeitnah für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke eingesetzt werden.

Überlässt eine steuerbegünstigte Muttergesellschaft Wirtschaftsgüter, die mit zeitnah zu verwendenden Mitteln angeschafft worden sind, ihrer gewerblichen Tochter, sieht die Finanzverwaltung darin einen Verstoß gegen das Gebot der zeitnahen Mittelverwendung. Zuletzt hat das Bayerische Landesamt für Steuern in einer Verfügung vom 2. November 2010 ausdrücklich diese Thematik kommentiert.

**Praxisbeispiel:** Ein Altenpflegeheim überträgt die Essenversorgung an eine eigens gegründete gewerbliche Tochtergesellschaft. Der werden die Räume und die Küchenausstattung zur entgeltlichen Nutzung überlassen. Die Küche wurde vormals unmittelbar und zeitnah für steuerbegünstigte Zwecke im Zweckbetrieb Altenpflegeheim eingesetzt. Mit der Überlassung der Kucheneinrichtung an die Tochtergesellschaft werden diese Sachmittel in einer anderen Vermögenssphäre (Vermögensverwaltung oder steuerpflichtiger Geschäftsbetrieb) eingesetzt. Eine zeitnahe Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke wird von der Finanzverwaltung nun nicht mehr anerkannt.

**Praxistipp:** Von der Ahndung eines derartigen Verstoßes gegen das Gemeinnützigkeitsrecht sieht die Finanzverwaltung zum Beispiel dann ab, wenn eine freie Rücklage vorhanden ist, deren Höhe dem Wert der betreffenden Wirtschaftsgüter entspricht, und sich die steuerbegünstigte Körperschaft bereit erklärt, diese Rücklage in entsprechender Höhe aufzulösen.

### Konfliktfall 2: Tatsächliche Geschäftsführung

Die Betriebsprüfer schießen auch sehr genau auf die tatsächliche Geschäftsführung und deren Abgleich mit den satzungsmäßigen Regelungen der geprüften Körperschaft. Häufig finden die Controller einen Tätigkeitsbereich, der sogar noch als Förderung eines steuerbegünstigten Zwecks angesehen werden kann. Lässt sich dieser Zweck jedoch bei einem Blick in die Satzung nicht ausfindig machen, geht die Finanzverwaltung ohne weiteres Federlesen von einem steuerpflichtigen Geschäftsbetrieb aus. Und als wäre dies noch nicht genug, setzen die Prüfer die Daumenschrauben noch enger an und konstruieren, soweit hier zeitnah zu verwendende Mittel eingesetzt wurden, wieder einen Verstoß gegen das Mittelverwendungsgebot des Gemeinnützigkeitsrechts.

**Praxisbeispiel:** Ein Krankenhaus betreibt einen Betriebskindergarten. Angemeldet werden dürfen sowohl Kinder von Mitarbeitern als auch externer Nachwuchs. Die Satzung des Trägers regelt aber nur die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege als gemeinnütziger Zweck. Der Einsatz zeitnah zu verwendender Mittel für den Kindergarten ist in diesem Fall unzulässig, da die Satzung die Förderung der Jugendhilfe nicht als zusätzlichen gemeinnützigen Zweck aufführt.

**Praxistipp:** Häufig entstehen derartige Probleme im Zusammenhang mit der Erweiterung oder Veränderung der Geschäftstätigkeit bei steuerbegünstigten Körperschaften. Von daher sollte die tatsächliche Geschäftsführung in regelmäßigen Abständen mit den Satzungsbestimmungen abgeglichen und – soweit

erforderlich – die Satzung unter Berücksichtigung der seit dem 1. Januar 2009 geltenden Mustersatzung angepasst werden.

### Konfliktfall 3: Steuerpflichtige Geschäftsbetriebe

Zu den Lieblingsthemen der Betriebsprüfer gehören Gewinnermittlungen in den steuerpflichtigen Bereichen, die auf ihre Ordnungsmäßigkeit überprüft werden. Die Finanzkontrolleure kommen dabei aus teilweise nicht nachvollziehbaren Gründen regelmäßig zu dem Ergebnis, dass keine ordnungsgemäße Gewinnermittlung vorliege und gehen gleich zu einer Gewinnschätzung über. Es liegt der Verdacht nahe, dass sich die Finanzverwaltung zunehmend vom Kostenverursachungsprinzip verabschieden und das Primärveranlassungsprinzip aufgreifen will. Danach sollen gemischt veranlasste Kosten nicht als Betriebsausgaben des steuerpflichtigen Geschäftsbetriebs berücksichtigt werden, wenn sie ihren primären Anlass im steuerbegünstigten Bereich haben. Da dies auch der Bundesfinanzhof in ständiger Rechtsprechung vertritt, sind Rechtsbehelfe dagegen zwecklos.

Genau geprüft werden auch die so genannten Verrechnungspreise zwischen steuerbegünstigten (Konzern-)Gesellschaften. In der Praxis bieten steuerbegünstigte Körperschaften zum Beispiel häufig konzerneigenen oder externen, aber gleichfalls steuerbegünstigten Körperschaften gegen Erstattung der Einzelkosten Verwaltungsdienstleistungen an. Gegenüber eigenen und fremden gewerblichen Gesellschaften hingegen werden marktübliche Preise (Einzel-, Gemeinkosten und Gewinnaufschlag) abgerechnet. Die Betriebsprüfung lässt ein solches Vorgehen als mit dem Gemeinnützigkeitsrecht vereinbar gelten. Im Gegenzug wird jedoch die Gewinnermittlung für den steuerpflichtigen Geschäftsbetrieb ‚Verwaltungsdienstleistungen‘ um den gegenüber den gleichfalls steuerbegünstigten Einrichtungen nicht abgerechneten Gemeinkostenanteil nach oben korrigiert. Das führt dann aber zu einem höheren ertragsteuerpflichtigen Gewinn.